



Veröffentlichungsblatt

der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

05 / 2018

Vom 09. Mai 2018

Inhaltsübersicht

1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Katholische Theologie (Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae) vom 02. Mai 2018
Seite 242 ff
2. Dritte Änderung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur vom 30. April 2018
Seite 250 ff
3. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Masterstudiengängen der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. April 2018
Seite 253 ff
4. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre vom 26. April 2018
Seite 258 ff
5. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Vorklasse an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. April 2018
Seite 261

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für den Studiengang Katholische Theologie
(Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae)
vom 2. Mai 2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät, Fachbereich 01, am 7. Februar 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Katholische Theologie (Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25. April 2018, Az: 03/02/01/03/01-043, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Katholische Theologie (Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae) vom 29. März 2012 (StAnz. S. 965) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. ⁴Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. ⁵Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die oder der Studierende auf Antrag ein neues Thema.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. ²Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. ³In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Nummer 1 abgesehen werden. ⁴Ein möglicher

begründeter Einzelfall liegt dann vor, wenn sich eine Pflichtveranstaltung der Katholisch-Theologischen Fakultät mit einer Pflichtveranstaltung der studienbegleitenden pastoralen Ausbildung auf Dauer und unvermeidlich überschneidet. ⁵In einem solchem Fall vereinbart die bzw. der Studierende mit der bzw. dem Lehrenden, wie die betreffende Pflichtveranstaltung auf Literaturbasis nachzuarbeiten ist. ⁶Derartige Einzelfälle überschreiten nicht das Kontingent von zwei Semesterwochenstunden pro Semester. ⁷Grundsätzlich davon ausgenommen sind qualifizierte Seminarnachweise. ⁸Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls, an die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. ⁹Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 8 wird folgender neue Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. ²Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. ³Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt gefasst:

„(11) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ²Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung und/oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Magisterstudiengang, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Auf § 22 wird verwiesen.“

d) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

4. In § 8 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 9 Nummer 2 und 3“ geändert in die Verweisung „§ 7 Abs. 10 Satz 2 und 3“.

5. In § 9 wird folgender neue Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Regelungen der „Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) vom 20. Juli 2015“ in der jeweiligen aktuellen Fassung können im Bedarfsfall berücksichtigt werden.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„³Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

b) In Absatz 3 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„²Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Bestimmungen in den Buchstaben d oder e abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Magisterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ²Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. ³§ 7 Abs. 11 gilt entsprechend.“

7. In § 11 Abs. 3 wird folgender neue Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt der Prüfungsausschuss die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“

8. § 13 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. ²Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. ³Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. ⁴Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. ⁵Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. ⁶Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. ⁷Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. ⁸Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. ⁹Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ¹⁰Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. ¹¹Ferner sind für jede Prüfung

- a) die ausgewählten Fragen,
- b) die Musterlösung und
- c) das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. ¹²Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. ¹³Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. ¹⁴Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. ¹⁵Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der oder dem Studierenden bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. ¹⁶Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. ¹⁷Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. ¹⁸Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert von 20 Prozent nicht überschreitet. ¹⁹Dies gilt auch im Fall von Wiederholungsprüfungen. ²⁰Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 8 statt; in Abweichung von Absatz 8 ist diese jedoch verpflichtend.“

9. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Thema“ die Wörter „und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die“ eingefügt und die Wörter „für eine“ gestrichen.
- b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Die Studierende oder der Studierende reicht die Magisterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich in elektronischer Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. ²Das elektronische Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. ³Die Studierende oder der Studierende hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 20 Abs. 5 einzureichen. ⁴Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

⁵Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Wird die Magisterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

11. § 19 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ folgende neue Wörter „oder einen elektronischen“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³§ 7 Abs. 11 Satz 2 gilt entsprechend.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 angefügt:
„²Auf § 7 Abs. 9 wird verwiesen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(5) ¹Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Magisterarbeit gemäß § 17 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Studien- oder Prüfungsleistung eingereicht wurde und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“

13. § 23 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„³Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers wenden, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

14. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Elektronischer Dokumentenverkehr

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

15. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Modul 9 erhält folgende Fassung:

Modul 9: Wege christlichen Denkens und Lebens						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Ver-pflich-tungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Leben aus dem Glauben im frühen Christentum (AKG)	V	3./4.	Pf	2	3	
B: Christliches Leben in der Geschichte (MNKG)	V	3./4.	Pf	2	3	
C: Ethik in der Moderne (P)	Ü	3./4.	Pf	2	3	Übungsleistung
Modulprüfung	<p align="center">Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.</p> <p align="center">Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				6	9	

- b) In Modul 11 werden in der Spalte „Lehrveranstaltungen“ die Wörter „B: Verkündigungsrecht und Recht der sakramentalen Initiation (KR)“ ersetzt durch die Wörter „B: Recht des Verkündigungs- und Heiligungsdienstes (KR)“.
- c) Modul 12 erhält folgende Fassung:

Modul 12: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Ver-pflich-tungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Allgemeine Moraltheologie II (M)	Ü	5./6.	Pf	2	3	Übungsleistung
B: Politische Ethik (SE)	V	5./6.	Pf	1	1	
C: Politische Ethik (SE)	Ü*	5./6.	Pf	1	2	Übungsleistung
D: Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts (KR)	V*	5./6.	Pf	1	2	
E: Bioethik (M)	V	5./6.	Pf	2	3	

<p>Modulprüfung</p>	<p align="center">Abschließende Prüfung:</p> <p align="center">Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.</p> <p align="center">Berechnung der Note der Modulprüfung:</p> <p align="center">Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung.</p> <p align="center">Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein.</p> <p align="center">Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>			
	<p>Gesamt</p>		<p align="center">7</p>	<p align="center">11</p>

- d) In Modul 22 werden in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Wörter „C: Vertiefende Vorlesung I (KR)“ ersetzt durch die Wörter „C: Vertiefende Vorlesung I (KR) Kanonisches Eherecht“.

Artikel 2
Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Katholische Theologie (Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae) tritt, gemäß den weiteren Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3, am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 15 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2018 in den Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind oder werden.
- (3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 14 gelten für Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 in den Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben wurden.
- (4) Das Recht, nach der Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Katholische Theologie (Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae) vom 29. März 2012 (StAnz. S. 965) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2025 an den Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2027 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, 2. Mai 2018

Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät, Fachbereich 01
Univ.-Prof. Dr. Matthias Pulte

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang
Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur**

Vom 30. April 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-241, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 25.04.2018, Az.: 03/02/09/01/00-071/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur vom 22. August 2013 (StAnz. S. 1610), zuletzt geändert mit Ordnung vom 28. September 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2015, S. 724), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur“ wird durch die Bezeichnung „Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture“ ersetzt.
2. **§ 1 wird wie folgt geändert:**
 - a) In Abs. 1 wird die Bezeichnung „Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur“ durch die Bezeichnung „Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
„Der Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture ist ein englischsprachiger Studiengang, der grundsätzlich in englischer Sprache angeboten wird und in dem die entsprechenden Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind. In Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlpflichtmodulbestandteilen können Studierende wahlweise Module bzw. Modulbestandteile aus benachbarten Fächern besuchen. Die Prüfungsleistungen müssen in diesem Fall in der Sprache, welche die entsprechende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung vorsieht, erbracht werden.“
 - c) Der ehemalige Abs. 4 wird „Abs. 5“.
3. **§ 2 wird wie folgt geändert:**
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zum Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture kann zugelassen werden, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:
 1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an

einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet:

- aa) im Fach Geographie/Humangeographie mit mindestens 130 LP in Geographie-Modulen oder
- bb) im Fach Geographie mit Physisch-geographischem Schwerpunkt oder bei weniger als 130 LP in Geographie-Modulen oder in einem geographierelevanten sozial- oder kulturwissenschaftlichen Fach.

Im Falle des Buchstaben bb) entscheidet der Prüfungsausschuss über das Vorliegen der Geographierelevanz. Liegt ein Abschluss im Sinne des Buchstaben bb) vor, kann die Einschreibung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen oder das Lesen englischer Lektüre aus dem Bachelorstudiengang Geographie im Umfang von maximal 30 LP erteilt werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss; diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahrs erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt.

2. Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse in Englisch.

- aa. Erwerb des Studienabschluss gemäß Nr. 1 in einem englischsprachigen Studiengang oder
- bb. TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mit einer Punktzahl von mindestens 213 (computer-based test, CBT), 79 (internet-based test, IBT), 550 (paper-based test, PBT) oder
- cc. IELTS mit einer Punktzahl von mindestens 5,5 oder
- dd. First Certificate in English (University of Cambridge ESOL Examinations) oder
höheres Niveau (Advanced (CAE) oder Proficiency (CPE)) oder
- ee. TELC English B2.

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens drei Jahre zurückliegen. Sollte die o.g. Bescheinigung über die Absolvierung des Tests zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorliegen, so kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Bescheinigung gemeinsam mit dem Testergebnis bis spätestens zum Ende des Semesters des Studienbeginns nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder entspricht das Testergebnis nicht den Anforderungen, erlischt die Zulassung.“

- b) Der ehemalige Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Der ehemalige Abs. 3 wird Abs. „2“.
- d) Der ehemalige Abs. 4 wird „Abs. 3“ und die Worte „Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur“ durch die Worte „Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture“ ersetzt.
- e) Der ehemalige Abs. 5 wird „Abs. 4“ und erhält folgende Fassung:
„Für den Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture sind keine Deutschkenntnisse erforderlich.“
- f) Der ehemalige Abs. 6 wird „Abs. 5“.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Masterarbeit kann in englischer, deutscher oder in einer anderen Sprache angefertigt werden.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Fremdsprache“ jeweils durch das Wort „Sprache“ ersetzt.
- c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfertigung“ die Worte „sowie eine digitale Ausfertigung“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.

5. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-13: Module wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur“ durch die Worte „Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Auf Wunsch der/des Studierenden kann die Prüfung in deutscher Sprache durchgeführt werden. Dies ist bei der Anmeldung zur Prüfungsleistung schriftlich oder elektronisch zu beantragen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang Human Geography: Globalisation, Media and Culture an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren.

Mainz, den 30. April 2018

Der Dekan
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die
Prüfung in Masterstudiengängen
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 26. April 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Masterstudiengängen der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 20.04.2018, Az.: 03/02/11/03/01/068/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung in Masterstudiengängen der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. September 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2017, S. 451) wird wie folgt geändert:

1. Der „Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18: Jazz und Populäre Musik“ wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe K, Modultabelle zu Modul 1 wird wie folgt geändert:
Am Ende der Texte zu allen drei aufgeführten Studienleistungen wird jeweils folgendes ergänzt: „Unbenotet.“
 - b) Buchstabe K, Modultabelle zu Modul 2 wird wie folgt geändert:
Am Ende des Textes zu der aufgeführten Studienleistung wird folgendes ergänzt: „Unbenotet.“
2. Der „Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18: Klangkunst-Komposition“ wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe K, Modultabelle zu Modul 5 wird wie folgt geändert:
Der Text zur aufgeführten Studienleistung in der Lehrveranstaltung „Kolloquium III“ erhält folgende Fassung: „Mündl. Referat mit schriftl. Ausarbeitung (benotet)“.
 - b) Buchstabe K, Modultabelle zu Modul 7 wird wie folgt geändert:
Der Text zur aufgeführten Studienleistung erhält folgende Fassung: „Vorlage eines schriftl. Konzeptentwurfes (benotet)“.
3. Der „Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18: Liedbegleitung und Korrepetition“ wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe K, Modultabelle zu Modul 5 wird wie folgt geändert:
Am Ende der Texte zu den beiden aufgeführten Studienleistungen wird jeweils folgendes ergänzt: „Unbenotet.“
 - b) Buchstabe K, Modultabelle zu Modul 6 wird wie folgt geändert:
Am Ende der Texte zu allen vier aufgeführten Studienleistungen wird jeweils folgendes ergänzt: „Unbenotet.“
4. Der „Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18: Voice“ wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe K, die Übersicht der Pflicht- und Wahlpflichtmodule erhält folgende Fassung:

„Modul 1: Künstlerische Ausbildung I

Modul 2: Künstlerische Ausbildung II

Module 3 bis 7: Wahlpflichtmodule Konzert Ia-Ie

Module 8 bis 11: Wahlpflichtmodule Oper IIa-IId

Module 12 bis 15: Wahlpflichtmodule Oper und Konzert IIIa-IIIc

Module 16 bis 19: Wahlpflichtmodule Barockgesang IVa-IVd“

b) Buchstabe K, die Modultitel werden jeweils mit einer Nummer versehen:

„Modul 1: „Künstlerische Ausbildung I (Voice)“ [...]

Modul 2: „Künstlerische Ausbildung II (Voice)“ [...]

Modul 3: Wahlpflichtmodul „Konzert Ia (Voice)“ [...]

Modul 4: Wahlpflichtmodul „Konzert Ib (Voice)“ [...]

Modul 5: Wahlpflichtmodul „Konzert Ic (Voice)“ [...]

Modul 6: Wahlpflichtmodul „Konzert Id (Voice)“ [...]

Modul 7: Wahlpflichtmodul „Konzert Ie (Voice)“ [...]

Modul 8: Wahlpflichtmodul „Oper IIa (Voice)“ [...]

Modul 9: Wahlpflichtmodul „Oper IIb (Voice)“ [...]

Modul 10: Wahlpflichtmodul „Oper IIc (Voice)“ [...]

Modul 11: Wahlpflichtmodul „Oper IId (Voice)“ [...]

Modul 12: Wahlpflichtmodul „Oper und Konzert IIIa (Voice)“ [...]

Modul 13: Wahlpflichtmodul „Oper und Konzert IIIb (Voice)“ [...]

Modul 14: Wahlpflichtmodul „Oper und Konzert IIIc (Voice)“ [...]

Modul 15: Wahlpflichtmodul „Oper und Konzert IIId (Voice)““

c) Buchstabe K, Modul 3, die Anforderungen der Modulprüfung werden wie folgt geändert: Die Angabe „sechs“ wird durch die Angabe „vier“ ersetzt.

d) Buchstabe K, Modul 6, die Anforderungen der Modulprüfung werden wie folgt geändert: Die Angabe „zehn“ wird durch die Angabe „acht“ ersetzt.

e) Buchstabe K, Modul 7, die Anforderungen der Modulprüfung werden wie folgt geändert: Die Angabe „vier“ vor dem Text „vollständig studierten Hauptpartien“ wird durch die Angabe „drei“ ersetzt.

f) Buchstabe K, Modul 8, die Anforderungen der Modulprüfung werden wie folgt geändert: Die Angabe „vier“ wird durch die Angabe „drei“ ersetzt.

g) Buchstabe K, Modul 9, die Anforderungen der Modulprüfung werden wie folgt geändert: Der Text „von zwei Arien oder Szenen“ wird durch den Text „einer Arie oder Szene“ ersetzt.

h) Buchstabe K, Modul 10, die Anforderungen der Modulprüfung werden wie folgt geändert: Der Text „fünf Liedern“ wird durch den Text „vier Liedern, darunter Lieder von Franz Schubert und Hugo Wolf.“ ersetzt.

j) Buchstabe K, Modul 11, die Anforderungen der Modulprüfung werden wie folgt geändert: Der Text „aus drei weiteren vollständig studierten Hauptpartien“ wird durch den Text „, daraus eine aus einer weiteren vollständig studierten Hauptpartie“ ersetzt.

k) Buchstabe K, Modul 12, die Anforderungen der Modulprüfung werden wie folgt geändert: Die Angabe „fünf“ wird durch die Angabe „vier“ ersetzt.

l) Buchstabe K, Modul 13, die Anforderungen der Modulprüfung werden wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung: „Szenischer Vortrag von einer Arie oder Szene, Vortrag von zwei Oratorien-Arien (darunter eine barocke Arie mit entsprechenden Verzierungen), Vortrag einer Opern-Arie von Mozart sowie Vortrag eines Werkes der Moderne oder der zeitgenössischen Musik.“

m) Buchstabe K, Modul 14, die Anforderungen der Modulprüfung werden wie folgt geändert: Der Text „sechs Liedern“ wird durch den Text „fünf Liedern, darunter Lieder von Franz Schubert und Hugo Wolf.“ ersetzt.

n) Buchstabe K, Modul 15, die Anforderungen der Modulprüfung werden wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung: „Szenischer Vortrag von zwei Opernarien oder Szenen (in Originalsprache) aus zwei vollständig studierten Opern-Hauptpartien, Vortrag einer Oratorienarie oder Szene aus einer vollständig studierten Oratorien-Hauptpartie (in Originalsprache), Vortrag von zwei weiteren Arien, darunter eine barocke Arie mit entsprechenden Verzierungen.“

o) Buchstabe K, Module 1 bis 4 sowie 6 bis 15, die Anforderungen der Modulprüfungen werden jeweils wie folgt geändert:

Am Ende der Anforderungen der Modulprüfungen wird jeweils folgender Satz ergänzt: *„Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.“*

p) Buchstabe K, nach Modul 15 werden folgende Module 16 bis 19 neu eingefügt:

Modul 16: Wahlpflichtmodul „Barockgesang IVa (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liedgestaltung I	KG	1	WP	1	4	
Liedgestaltung II	KG	2	WP	1	5	
Modulprüfung	Vortrag von vier Liedern, Dauer: ca. 10 Min. <i>Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.</i>					
Gesamt				2 SWS	9 LP	

Modul 17: Wahlpflichtmodul „Barockgesang IVb (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Partienstudium und Ensemble I	KG	1. Semester	WP	2	5	
Partienstudium und Ensemble II	KG	2. Semester	WP	2	5	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) I	SG	1. Semester	WP	4	7	

Szenische Darstellung (Hauptkurs) II	SG	2. Semester	WP	4	7	
Quellenkunde / Verzierungspraxis I	KG	1. Semester	WP	1	1	
Quellenkunde / Verzierungspraxis II	KG	2. Semester	WP	1	1	
Rezitativgestaltung / Kammermusik I	KG	1. Semester	WP	1	2	
Rezitativgestaltung / Kammermusik II	KG	2. Semester	WP	1	2	
Modulprüfung	<p>Szenischer Vortrag von einer Arie oder Szene, Vortrag von zwei Oratorien-Arien, frühbarocken Monodien oder Solomadrigalen, Vortrag einer Opern-Arie von Mozart sowie Vortrag eines vokalen kammermusikalischen Ensemble-Werkes des 17. oder frühen 18. Jahrhunderts gemäß den Prinzipien der historischen Aufführungspraxis. Dauer ca. 30 Min. <i>Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.</i></p>					
Gesamt				16 SWS	30 LP	

Modul 18: Wahlpflichtmodul „Barockgesang IVc (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liedgestaltung III	KG	3. Semester	WP	1	4	
Liedgestaltung IV	KG	4. Semester	WP	2	4	
Modulprüfung	<p>Vortrag von fünf Liedern, darunter Lieder von Franz Schubert, Hugo Wolf und eines aus der Barockzeit. Dauer: ca. 20 Min. <i>Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.</i></p>					
Gesamt				3 SWS	8 LP	

Modul 19: Wahlpflichtmodul „Barockgesang IVd (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Partienstudium und Ensemble III	KG	3. Semester	WP	2	5	
Partienstudium und Ensemble IV	KG	4. Semester	WP	2	5	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) III	SG	3. Semester	WP	4	6	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) IV	SG	4. Semester	WP	4	5	
Rezitativgestaltung / Kammermusik III	KG	3. Semester	WP	1	1	
Rezitativgestaltung / Kammermusik IV	KG	4. Semester	WP	1	1	

Musik des 18. Jahrhunderts I	KG	3. Semester	WP	1	1	
Musik des 18. Jahrhunderts II	KG	4. Semester	WP	1	1	
Modulprüfung	<p>Szenischer Vortrag von zwei Opernarien oder Szenen (in Originalsprache) aus zwei vollständig studierten Opern-Hauptpartien, Vortrag einer Oratorienarie oder Szene aus einer vollständig studierten Oratorien-Hauptpartie (in Originalsprache), Vortrag von zwei weiteren Arien, Solomadrigalen oder Monodien, alle gemäß den Prinzipien der historischen Aufführungspraxis. Alle Werke sollen aus der Zeit des Frühbarock bis zur Klassik stammen.</p> <p>Vor der Prüfung ist eine Repertoireliste mit den studierten Hauptpartien einzureichen. Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden Arien oder Szenen aus dieser Repertoireliste aus.</p> <p>Das gesamte Programm soll mindestens drei Sprachen enthalten. (Orientierung zu den Hauptpartien: Dahlhaus, Carl (Hg.): Pipers Enzyklopädie des Musiktheaters. München et al 1997.)</p> <p>Dauer: ca. 20-30 Minuten</p> <p><i>Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.</i></p>					
Gesamt				16 SWS	25 LP	

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung in Masterstudiengängen der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 26. April 2018

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre**

vom 26. April 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Dezember 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 20.04.2018, Az.: 03/02/11/03/01/069/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre vom 16. Oktober 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 14/2017, S. 669) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „berufsqualifizierendem“ durch das Wort „berufsqualifizierenden“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Nr. 1. wird der „Punkt“ durch ein „Semikolon“ ersetzt.
 - bb) Bei Nr. 3. wird das Wort „Eine“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
 - b) In Abs. 11 Satz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 1 und 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 9 und 10“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „in“ nach dem Wort „Eignungsfeststellungsprüfung“ durch das Wort „im“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „gemäß“ die Bezeichnung „§ 2“ angefügt und das Zeichen „#“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die in der Eignungsprüfung im künstlerischen Hauptfach erreichte Bewertung gemäß § 2 Abs. 7 Satz 3 stellt das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung dar.“
 - c) In Abs. 9 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
 - d) In Abs. 10 werden die Zeichen „-“ jeweils durch das Wort „und“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Abs. 4“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 6 wird die Bezeichnung „§ 11“ in die Bezeichnung „§ 12“ geändert.

- b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „erbringender“ durch das Wort „erbringenden“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 3 Nr. 5. Wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 wird das „Semikolon“ nach dem Wort „werden“ durch einen „Punkt“ ersetzt und die Worte „§ 16 Abs. 8 gilt entsprechend.“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.“
 - cc) In Abs. 4 Satz 4 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
 - dd) In Abs. 5 Satz 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Bei – auch teilweiser – Durchführung als Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.“
9. In § 16 Abs. 4 wird die Bezeichnung „§ 15“ gestrichen und die Ziffer „7“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 werden jeweils die Ziffern „3“ in „4“ geändert.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „nichtbestanden“ durch das Wort „nichtbestandenen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 4 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
12. In § 19 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Auf § 8 Abs. 6 wird verwiesen.“
13. In § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 17 Abs. 3 und 4)“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 26. April 2018

Der Rektor
der Hochschule für Musik
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die
Vorklasse an der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 26. April 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Vorklasse der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 20.04.2018, Az.: 03/02/11/03/01/070/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Vorklasse der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19. Februar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2014, S. 210) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 8 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für die Aufnahme in die Vorklasse muss spätestens am 1. April (für die Aufnahme zum Wintersemester) bzw. spätestens am 1. November (für die Aufnahme zum Sommersemester) bei der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz schriftlich vorliegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Vorklasse der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 26. April 2018

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott